

Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach

vom 06.05.2024

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nummer 424 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistags in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Tagespflege

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Kronach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der Landkreis Kronach betreibt die qualifizierte Kindertagespflege als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.
- (5) Die Betreuung über Nacht (20.00 bis 6.00 Uhr) ist nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII setzt voraus, dass
 1. das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Kronach (Verwaltung der Jugendhilfe) angemeldet und
 2. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Kronach vermittelt wird und
 3. zwischen der Tagespflegeperson, den beitragspflichtigen Personen und dem Landkreis Kronach eine schriftliche Pflegevereinbarung abgeschlossen wird.

Die Pflegevereinbarung ist dem Landkreis Kronach vor Beginn des Betreuungsverhältnisses vorzulegen.

- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben, bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr von 300 Stunden oder beruflich qualifiziert sein und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.
- (3) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.
- (4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (6.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (höchstens 2 Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 6.00 bis 20.00 Uhr liegt.

§ 3

Personal

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Das Personal (qualifizierte Tagespflegepersonen) dessen sich der Landkreis Kronach bedient, ist nicht beim Landkreis Kronach angestellt. Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

§ 4

Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für jeden Kalendermonat, in dem Betreuung stattfindet, gewährt. Die Höhe und der Umfang richten sich nach den jeweils geltenden Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags.
- (2) Der Kindertagespflegeperson werden die angemessenen Kosten erstattet, die für den Sachaufwand entstehen. Hierfür wird unter Berücksichtigung der ortsbezogenen marktüblichen Gegebenheiten für den Landkreis Kronach eine monatliche Pauschale festgesetzt. Diese wird durch das Kreisjugendamt Kronach bestimmt und im Turnus der Aktualisierungen der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG überprüft und fortgeschrieben.
- (3) Im Rahmen der vierwöchigen Eingewöhnungszeit des Kindes wird das Pflegegeld für bis zu maximal 20 Stunden pro Woche gewährt.
- (4) Das Tagespflegeentgelt verringert bzw. erhöht sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 10) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt. Sie reduziert sich jedoch in dem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf Höhe des jeweiligen Elternbeitrages.
- (5) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen erfolgen zweckgebunden. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern gleichzeitig belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.
- (6) Von der Rückforderung der Leistungen nach Absatz 1 für betreuungsfreie Zeiten wird im Kalenderjahr für die Dauer von bis zu vier Wochen abgesehen. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Pflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der Tage nach Satz 1 um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit der Pflegeperson nicht ausgeübt wird.
- (7) Die Ersatzbetreuungskraft erhält für jeden Betreuungstag anteiliges Pflegeentgelt in gleicher Höhe wie die Tagespflegekraft.
- (8) Zwischen der Tagespflegestelle und der Ersatzbetreuung soll bei Kindern über drei Jahren monatlich und bei Kindern unter drei Jahren zweimal monatlich ein Vernetzungstreffen stattfinden. Die Ersatzbetreuungskraft erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 € monatlich pro Kind.
- (9) Zu entstehenden Fortbildungskosten wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein Zuschuss von jährlich maximal 150 € geleistet.
- (10) Fahrkosten werden nicht ersetzt.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Landkreis Kronach und der jeweiligen Tagespflegeperson festgesetzt.
- (2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

Regelbetreuung:

- a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden (bis 10 Wochenstunden)
 - b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (bis 15 Wochenstunden)
 - c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
 - d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
 - e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
 - f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
 - g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
 - h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
 - i) mehr als 9 Stunden (> als 45 Wochenstunden)
- (3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
 - (4) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege (Landkreis Kronach) und der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.).
 - (5) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und Ähnlichem nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit und Ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Kronach Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause bzw. zur Tagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.
- (3) Nur für Schäden, die auf Grund einer Pflichtverletzung der Aufsichtsperson beruhen, hat diese Schadensersatz zu leisten. Die Kindertagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre selbstständige Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

§ 9

Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 10

Kündigung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten. Das Tagespflegeverhältnis kann von allen Vertragspartnern (Eltern, Tagespflegeperson, Jugendamt) mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Spätestens zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber zu informieren. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des Tagespflegeverhältnisses nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

§ 11 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Kronach, 06.05.2024
Landkreis Kronach

Löffler
Landrat